



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis Emsland
 Gemeinde Sustrum Flur: 20
 Gemarkung Sustrum Maßstab 1:1000

Verwilligungsurkunde für Ing. Büro Ricken, Robert-Koch-Ring 71, 4470 Meppen
 erteilt durch den Notar Dr. Heppner vom 04.11.1988
 Az. 10033/88

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt der Liegenschaftskarten und sind die inhaltlich bedeutendsten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.10.1988...). Die im Zusammenhang der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigt einmündig. Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarten ist einzuweisen möglich.
 Meppen, den 28. Juli 1988
 Notar Dr. Heppner
 Dr. Heppner
 Dr. Heppner



Kartengrundlage:
 Deutsche Grundkarte Maßstab 1:5000

Planzeichenerklärung gemäß PlanV vom 30.07.1981

- 1 Art der baulichen Nutzung**
- Sondergebiet - Campingplatz - (§ 10 BauNVO)
- 2 Maß der baulichen Nutzung**
- 1 = Maximale Grundfläche in m²
 - 2 = Maximale Geschosfläche in m²
 - 3 = Zahl der Vollgeschosse
 - 4 = Zweckbestimmung der baulichen Anlage
- 3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- Baugrenze
 - überbaubare Grundstücksfläche
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
- 4 Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsfläche F = Fußweg
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Abgrenzung Fußweg gegenüber anderen Verkehrsflächen
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

P Parkfläche

5 Grünflächen (privat)

- Grünfläche privat
- Grünfläche öffentlich
- Kinderspielplatz

6 Planungen Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG
- zu erhaltende Baumreihe

7 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser, für festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

- Fläche für Versorgungsanlagen
- Abwasserempfangsbehälter
- Abwasserempfangsbehälter = PW

8 Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- vorhandene abgrenzende Bebauung
- Geländehöhe über NN
- Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmung

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.07.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 21 Abs. 2 BauNVO vom 04.11.1988 bekannt gegeben.
 Sustrum, den 04. Juli 1988
 -LS-
 -gez. Heppner-
 Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.07.1988 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung angenommen und die öffentliche Auslegung gem. § 9 Abs. 2 BauNVO beschlossen. Der Rat der Gemeinde hat die öffentliche Auslegung gem. § 9 Abs. 2 BauNVO vom 04.11.1988 bis zum 04.11.1988 öffentlich ausliegen lassen.
 Sustrum, den 04. Juli 1988
 -LS-
 -gez. Heppner-
 Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 10 Abs. 2 BauNVO in seiner Sitzung am 04.11.1988 als Sitzung 18/88 beschlossen.
 Sustrum, den 04. Juli 1988
 -LS-
 -gez. Heppner-
 Bürgermeister

In Ansehung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauNVO habe ich mit Verfügung vom 02. Sept. 1989 die 100-100-200-200-Regelung, das BauNVO, 1989 des Überwachungsamtes für die Bauplanung genehmigt.
 Dr. Heppner
 Dr. Heppner

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 11 BauNVO im Anhang Nr. 28 des Bebauungsplanes festgeschrieben worden. Der Bebauungsplan ist damit im Sustrum, den 04. Juli 1989
 -LS-
 -gez. Heppner-
 Bürgermeister

Inmitten eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Sustrum, den
 -LS-
 -gez. Heppner-
 Bürgermeister

Inmitten von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
 Sustrum, den
 -LS-
 -gez. Heppner-
 Bürgermeister

- Textliche Festsetzungen:** Neben den Campingplätzen sind folgende Anlagen die der Eigenart des Campingplatzes entsprechen und Einrichtungen zur Versorgung dieses Platzes sowie für sportliche Zwecke allgemein zulässig: Kiosk, Grillplatz, Mangelanlage, Kinderspielplatzgeräte.
- Die größte Firsthöhe der baulichen Anlagen ist mit FH_{max} = 10,00 m NN festgesetzt.

Hinweis:

Bei der Einrichtung und dem Betrieb des Campingplatzes ist die Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI -Woch -VO) vom 12.04.1984, geändert durch Verordnung vom 05.05.1987 zu beachten.

Nachrichtliche Übernahme gem. § 916 BauNVO:
 Der Campingplatz liegt im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Ems. Die Verfügungen der Bez. Reg. Wieser-Ems bezüglich der Genehmigung nach § 93 NWV vom 12.05.1988, Az.: 502 K 11-620/23-2/9-114 und vom 17.11.1988 - Az.: 502 K 22-620/23-2/9-114 sind zu beachten.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauNVO) und des § 10 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NiedO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.11.1987 (Nds. GVBl. S. 274).

Nach dem Rat der Gemeinde Sustrum den
Bebauungsplan Nr. 4
 "Campingplatz TANNENECK"

bestehend aus der Planzeichnung und der nachstehenden/nachstehender textlicher Festsetzungen als Sitzung beschlossen.
 Sustrum, den 04. Juli 1988.

gez. Heppner
 Bürgermeister

Entwurf
Bebauungsplan Nr. 4
 Campingplatz "TANNENECK"

der Gemeinde Sustrum
 Samtgemeinde Lathen
 Landkreis Emsland

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urzeichnung überein.
 407/ Lathen, den 06.10.89
 Ingensindirektor
 Dr. Heppner

Planung: Ingenieurbüro WERNER RÜCKEN
 Robert-Koch-Ring 71 4470 Meppen

W. Rücken